

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung und anliegende Gebührentarif treten am 11. MAI 2023 in Kraft.  
Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

**Gebührentarif der Bibliothek im zib:**

**1. Jahresnutzungsgebühren:**

Für das Entleihen von Medien und die Nutzung der Onleihe24 werden folgende Gebühren erhoben:

- Erwachsene: 20,00 € pro Jahr
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: kostenlos
- Menschen die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten 10,00 € pro Jahr
- Unna-Ausweis-Inhaber\*Innen
- Schüler\*Innen, Studenten\*Innen,
- Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr
- Personen im Bundesfreiwilligen Dienst bis zur Vollendung des 25.Lebensjahres
- Senioren\*innen ab 65. Jahren
- Menschen mit einer Schwerbehinderung ab einem GdB von 50
- Inhaber\*Innen der Ehrenamtskarte
- Partner\*Innenausweise: 25,00 € pro Jahr (Ehepartner\*Innen, Lebensgemeinschaften)

**2. Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit:**

Wird die Leihfrist pro Medieneinheit um 1 Tag überschritten, werden Gebühren erhoben:

**3. Säumnisgebühren:**

Wenn die Leihfrist für ausgeliehene Medien überschritten wird, sind:

- ab dem 1. Tag 2,00 € pro Medieneinheit
- ab dem 12. Tag 5,00 € pro Medieneinheit
- ab dem 20. Tag 10,00 € pro Medieneinheit

als Säumnisgebühr zu zahlen.  
Nach dem 34. Tag wird das gebührenpflichtige Einzugsverfahren (§ 8 der Benutzungsordnung) durchgeführt.

**4. Sonstige Gebühren:**

- Ersatz eines Bibliotheksausweises: 3,00 €
- Vormerkung pro Medieneinheit: 1,00 €
- bei ausgewählten Medieneinheiten (Bestseller, etc.) 2,00 €
- erfolgreiche Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit 3,00 €
- Beschädigung durch unsachgemäße Öffnung eines Safers bei Blu-Rays und Konsolenspielen: 5,00 €
- Ausdrucke pro Seite: Schwarz-weiß 0,10 € Farbig: 0,50 €

**Hausordnung**

1. Die Bibliothek im zib steht mit ihrem Angebot allen Personen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Benutzungs- und Hausordnung der Bibliothek im zib nutzen möchten. Als kommunale Einrichtung sollte sie von allen pfleglich behandelt werden.
2. Bitte verhalten Sie sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek im zib so, dass andere Besucherinnen und Besucher nicht gestört werden.
3. Für in den Räumlichkeiten der Bibliothek im zib abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.
4. Taschen und Rucksäcke sind für die Dauer des Bibliotheksbesuches in den Schließfächern einzuschließen. Die Schließfächer sind nach dem Besuch der Bibliothek im zib zu leeren.
5. Fundsachen sind dem Bibliothekspersonal auszuhändigen.
6. Rauchen, Trinken von Alkohol und der Verzehr von warmen Speisen sind in der Bibliothek im zib nicht gestattet.
7. Das Telefonieren mit dem Handy ist gestattet, laute und längere Gespräche sollten jedoch unterbleiben.
8. Tiere – mit Ausnahme von Assistenzhunden -, Fahrräder, Roller, Skateboards, sonstige Sportgeräte, große Taschen/Koffer und sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden.
9. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht und hat u.a. ein Bibliotheksverbot von mindestens einem Jahr zur Folge.
10. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist zu jeder zeit Folge zu leisten. Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.
11. Bei mehrfachem oder erheblichem Verstoß gegen diese Hausordnung oder die Benutzungsordnung- oder Gebührenordnung der Bibliothek im zib können Personen ganz oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

**Hausanschrift:**

Zentrum für Information und Bildung  
Bibliothek  
Lindenplatz 1  
59423 Unna

Tel.: (02303) 103 701  
Fax: (02303) 103 788  
E-Mail: zib-bibliothek@stadt-unna.de

Web: <https://www.unna.de/unna-erleben/kultur-in-unna/bibliothek>

Web-Opac zur Recherche und online-Leihfristverlängerung: <https://openopac.unna.de>

Onleihe: [www.onleihe24.de](http://www.onleihe24.de)

**Öffnungszeiten:**

dienstags – freitags: 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr  
samstags: 10.30 Uhr bis 14.30 Uhr  
sonntags & montags: geschlossen

**Impressum:**

Herausgeber: Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Postfach 21 13  
59411 Unna



*Mehr als nur Bücher!*



Zentrum für Information und Bildung  
**Bibliothek**

**Benutzungsordnung  
Gebührenordnung  
Hausordnung**



# Benutzungsordnung der Bibliothek im Zentrum für Information und Bildung zib

Unna vom 11. MAI 2023

## Präambel:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV NRW S. 1063), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am [00.00.2023] folgende Benutzungsordnung einschließlich des Gebührentarifs für die Bibliothek im zib beschlossen:

## § 1 Einrichtung der Kreisstadt Unna

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Unna. Sie wird im Bereich Weiterbildung unter dem Namen Bibliothek im zib geführt.
2. Die Bibliothek im zib dient der Bildung, Fortbildung, Information, der Kultur und der Förderung von Lese-, Digital- und Medienkompetenz. Die Bibliothek im zib ermöglicht Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben. Nachhaltige Entwicklung, Integration, Diversität und Inklusion sind wichtige Handlungsfelder.
3. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

## § 2 Kreis der Benutzenden

1. Die Benutzung der Bibliothek im zib einschließlich ihrer Einrichtung ist allen Personen im Rahmen dieser Benutzungsordnung und des Gebührentarifs und der Hausordnung gestattet. Für die Ausleihe bedarf es eines Benutzerausweises.
2. Die Leitung der Bibliothek im zib kann für die Benutzung durch einzelne Institutionen besondere Regelungen treffen.

## § 3 Anmeldung

1. Die Benutzenden melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Gleichzeitig wird damit der elektronischen Erhebung, Speicherung, Löschung und Nutzung der Angaben zugestimmt. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses des gesetzlich Vertretenden sowie deren/dessen schriftliche Zustimmung zur Anmeldung auf der Anmeldekarte erforderlich. Betreuende von volljährigen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen die Bibliothek nicht persönlich aufsuchen können, sind berechtigt unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht die Bibliotheksnutzung stellvertretend zu tätigen.
2. Nach der Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis ausgehändigt, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek im zib bleibt. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Bibliothek im zib unverzüglich zu melden,damit der Ausweis zur Vermeidung von Missbrauch sofort gesperrt werden kann.
3. Die Benutzenden bzw. die gesetzliche Vertretung erkennen durch Unterzeichnung auf der Anmeldekarte diese Benutzungsordnung an.
4. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Bibliothek im zib sofort mitzuteilen.
5. Das Nutzungsverhältnis kann jederzeit, bei Rückgabe des Bibliotheksausweises und sämtlicher noch entliehener Medien, sowie der Begleichung eventuell ausstehender Gebühren zum Ende des bezahlten Nutzungszeitraumes (siehe §4 Abs. 2) gekündigt werden.
6. Die Daten werden solange automatisiert gespeichert, bis eine Kündigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt oder eine Löschung von Amts wegen vorgenommen wird.

## § 4 Nutzungsgebühr

1. Die Benutzung der Bibliothek im zib wird durch den Gebührentarif (Anlage) geregelt.
2. Die Nutzungsgebühr ist für 1 Jahr im Voraus zu entrichten.
3. Das Nutzungsverhältnis verlängert sich jeweils um 1 Jahr vom Tag der Anmeldung an.

4. Der in der Anlage 1 beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

## § 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1. Medien können nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises entliehen werden.
2. Medien des Präsenzbestandes sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
3. Die Bibliothek im zib ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
4. Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
5. Bei Angabe der Bibliotheksausweis-Nummer können Medien bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
6. Die Leihfristen sind wie folgt geregelt:

Mediengruppe	Leihfrist
DVD Blu-Ray DVD-Serien /Blu-Ray-Serien	1 Woche 4 Wochen
Musik-CDs Zeitschriften Saisonmedien (Oster- und Weihnachtsmedien)	2 Wochen
Konsolenspiele	4 Wochen
Bücher Comics Hörbücher Gesellschaftsspiele Outdoorspiele Fitness-Geräte Tonies /Samilesebär Kamishibai	4 Wochen

- Die Benutzenden sind verpflichtet, sich selbst über das Rückgabedatum zu informieren. Die entsprechenden Fristdaten sind der Verbuchungsquittung (Fristzettel) zu entnehmen.
7. Die Anzahl der entleihbaren Medien kann für jede Benutzerin, jeden Benutzer und Benutzerkreise durch die Bibliothek individuell festgelegt werden.

## § 6 Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek im zib vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
  2. Für die Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr wird eine Gebühr erhoben.
- ## § 7 Behandlung der Medien
1. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Benutzenden sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
  2. Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung bzw. bei Verlust des Mediums entstehen, ist die eingetragene Person, bzw. die gesetzliche Vertretung haftbar.
  3. Der Verlust oder die Beschädigung eines entliehenen Mediums ist der Bibliothek im zib unverzüglich anzuzeigen. Schadenersatz ist in dergestalt zu leisten, dass ein Medium als solches ersetzt werden muss, soweit es lieferbar ist. Andernfalls ist ein gleichwertiger Ersatz zu beschaffen.
  4. Einzelne Medien wie z.B. Blu-Rays und Konsolenspiele werden in entsprechenden Safer-Boxen entliehen. Diese Safer-Boxen sind am Ausgang der Bibliothek im zib mit dem entsprechenden Öffnungsgerät vom Benutzenden zu öffnen. Wird die Safer-Box unsachgemäß geöffnet, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

## § 8 Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit

1. Überschreitet die Benutzerin / der Benutzer die Leihfrist pro Medieneinheit um 1 Tag, werden Säumnisgebühren erhoben.
2. Die Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wen die Benutzerin / der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
3. Die zwangsweise Beibringung der Medien, wie auch der Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV NRW S. 156),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV NRW S. 762).

## § 9 Nutzung von Internet und Kunden\*Innen-PCs:

Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Internetnutzung. Es dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen am Computer vorgenommen werden. Bei Missachtung behält sich die Bibliothek im zib den Ausschluss von der Internet- und Bibliotheksnutzung, sowie strafrechtliche Verfolgung vor. Ein weltweiter Zugang zu Informationen verlangt von den Internet-Nutzenden ein hohes Verantwortungsbewusstsein. Die Bibliothek im zib hat keinen Einfluss darauf, welche Inhalte im Internet angeboten werden. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen. Von den Internet-Nutzenden erwartet die Bibliothek im zib, dass keine pornografischen, politisch-extremen oder gewaltverherrlichende Seiten geöffnet werden. Das Bibliothekspersonal behält sich stichprobenweise Kontrollen vor. Im Rahmen der PC- und Internetnutzung sind die zu bestätigenden Richtlinien verbindlich.

## § 10 Hausrecht

1. Dem Bibliothekspersonal sowie den Mitarbeitenden des zib steht das Hausrecht zu, seinen/ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Weitere Regelungen trifft die Hausordnung

## § 11 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten den Bibliotheksbetrieb erheblich stören, können im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung zeitweilig oder dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek im zib ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Bibliotheksausweis gesperrt. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.